

Diese Zeitschrift
erscheint wöchentlich Mittwochs Vormittag
in einem Bogen in der Buchdruckerei der
Gebr. Scharf für den vierteljähr. Pränu-
merationspreis von 7 Sgr. 6 Pf.



Ämtliche und Privat-Anzeigen
für den Boten werden gegen 1 Sgr. für
die breitgedruckte Zeile in gewöhnlicher
Schrift bis spätestens Dienstag früh 7 Uhr
erbeten.

Der Landaner Bote.

Eine unterhaltende und belehrende Zeitschrift
für Stadt und Land.

N^o. 7.

Mittwoch, den 13. Februar

1850.

Zeitereignisse.

Preußen.

Berlin, 6. Febr. Die Feierlichkeit der Be-
eidigung der Verfassung hat heute Vor-
mittag im königl. Schlosse stattgefunden. Sie wurde
eingeleitet durch eine gottesdienstliche Feier in den
sämmlichen Kirchen Berlins, welcher Se. Maj. der
König und die hier anwesenden Prinzen des königl.
Hauses in der Domkirche beiwohnten. Um 11 Uhr
versammelten sich die Mitglieder beider Kammern
in dem Rittersaale des Schloßes, und wurde nach
Eintritt des Staatsministeriums von dem Minister-
Präsidenten, Grafen v. Brandenburg, die feier-
liche Handlung eröffnet. Nachdem Se. Maj. der
König von dem Staats-Ministerium hiervon in
Kenntniß gesetzt worden, begaben Allerhöchstdie-
selben sich unter Vorantritt des Staatsministeriums
in Begleitung der hier anwesenden Prinzen, königl.
Hoheiten, und des königl. Gefolges in den Ritter-
saal und nahmen Platz auf dem Thron, neben wel-
chem sich zur Rechten die königl. Prinzen, zur Linken
die Minister aufstellten. Vor dem Throne lag auf
einem Tische die Verfassungs-Urkunde vom 31.
Januar 1850.

Se. Majestät der König hielten darauf folgende
Ansprache an die versammelten Kammern, und
schlossen dieselbe mit dem verfassungsmäßigen eid-
lichen Gelöbniß:

Meine Herren!

Ich bitte um Ihre Aufmerksamkeit. Was Ich
sagen werde, sind Meine eigensten Worte, denn Ich
erscheine heute vor Ihnen, wie nie zuvor und nie
hernach. Ich bin hier, nicht um die angeborenen
und ererbten heiligen Pflichten des königl. Amtes
zu üben (die hoch erhaben sind über dem Meinen
und Wollen der Parteien); vor Allem nicht gedeckt
durch die Verantwortlichkeit Meiner höchsten Räte,
sondern als Ich selbst allein, als ein Mann
von Ehre, der sein Euerstes, sein Wort geben
will, ein Ja, vollkräftig und bedächtig.
Darum Einiges zuvor. — Das Werk, dem Ich
heut meine Bestätigung ausdrücken will, ist ent-
standen in einem Jahre, welches die Treue werden-
der Geschlechter wohl mit Thränen, aber vergebens
wünschen wird, aus unserer Geschichte hinauszubringen.
In der Form, in der es Ihnen vorgelegt
worden, ist es allerdings das Werk aufopfernder
Treue von Männern, die diesen Thron gerettet
haben, gegen die Meine Dankbarkeit nur mit Mei-
nem Leben erlösen wird; aber es wurde so in den
Tagen, in welchen, im buchstäblichen Sinne des
Wortes, das Dasein des Vaterlandes bedroht war.
Es war das Werk des Augenblicks und es trug

den breiten Stempel seines Ursprungs. Die Frage ist gerechtfertigt, wie Ich, bei solcher Betrachtung, diesem Werke die Sanction geben könne? Dennoch will Ich es, weil Ich es kann, und, daß Ich es kann, verdanke Ich Ihnen allein, meine Herren. Sie haben die bessernde Hand daran gelegt, Sie haben Bedenkliches daraus entfernt, Gutes hineingetragen und Mir durch Ihre treffliche Arbeit und durch die Aufnahme Meiner letzten Vorschläge ein Pfand gegeben, daß Sie die vor der Sanction begonnene Arbeit der Vervollkommnung auch nachher nicht lassen wollen und daß es unserem vereinten redlichen Streben auf verfassungsmäßigem Wege gelingen wird, es den Lebensbedingungen Preußens immer entsprechender zu machen. Ich darf dies Werk bestätigen, weil Ich es in Hoffnung kann. Das erkenne ich mit allerwärmstem Danke gegen Sie, meine Herren, und Ich sprech' es gerührt und freudig aus, Sie haben den Dank des Vaterlandes verdient. Und so erklär' Ich, Gott ist des Zeuge, das Mein Gelöbniß auf die Verfassung treu, wahrhaftig und ohne Rückhalt ist. Allein, Leben und Segen der Verfassung, das fühlen Ihre und Alle edlen Herzen im Lande, hängen von der Erfüllung unabweislicher Bedingungen ab.

Sie, meine Herren, müssen Mir helfen und die Landtage nach Ihnen und die Treue Meines Volkes muß Mir helfen wider die, so die Königlich verliehene Freiheit zum Deckel der Bosheit machen und dieselbe gegen ihren Urheber kehren, gegen die von Gott eingesetzte Obrigkeit; wider die, welche diese Urkunde gleichsam als Ersatz der göttlichen Vorsehung, unserer Geschichte und der alten heiligen Treue betrachten möchten; alle guten Kräfte im Lande müssen sich vereinigen in Unterthanentreue, in Ehrfurcht gegen das Königthum und diesen Thron, der auf den Siegen unserer Heere ruht, in Beobachtung der Gesetze, in wahrhaftiger Erfüllung des Huldigungs-Eides, so wie des neuen Schwures „der Treue und des Gehorsams gegen den König und des gewissenhaften Haltens der Verfassung“; mit einem Worte: seine Lebensbedingung ist die, daß Mir das Regieren mit diesem Gesetze möglich gemacht werde — denn in Preußen muß der König regieren, und Ich regiere nicht, weil es also Mein Wohlgefallen ist, Gott weiß es! sondern weil es Gottes Ordnung ist; darum aber will Ich auch regieren. — Ein freies Volk unter einem freien Könige, das war Meine Loosung seit zehn Jahren, das ist sie heut und soll es bleiben, so lange Ich athme.

Ehe Ich zur Handlung des Tages schreite, werde Ich zwei Gelöbniße vor Ihnen erneuern. Das gebietet Mir der Blick auf die zehn verflossenen Jahre Meiner Regierung.

Zum Ersten erneuere, wiederhole und bestätige Ich feierlich und ausdrücklich die Gelöbniße, die Ich vor Gott und Menschen bei den Huldigungen zu Königsberg und hier geleistet habe! — Ja! Ja! — Das will Ich, so Gott Mir helfe!

Zum Zweiten erneuere, wiederhole und bestätige Ich feierlich und ausdrücklich das heilige Gelöbniß, welches Ich am 11. April 1847 ausgesprochen: „Mit Meinem Hause dem Herrn zu dienen.“ — Ja! Ja! — Das will Ich, so Gott mir helfe! — Dies Gelöbniß steht über allen anderen, es muß in einem Jeden enthalten sein und alle anderen Gelöbniße, sollen sie anders Werth haben, wie lauterer Lebenswasser durchströmen.

Jetzt aber und indem Ich die Verfassungs-Urkunde kraft Königlicher Machtvollkommenheit hiermit bestätige, gelobe Ich feierlich, wahrhaftig und ausdrücklich vor Gott und Menschen, die Verfassung Meines Landes und Reiches fest und unverbrüchlich zu halten und in Uebereinstimmung mit ihr und den Gesetzen zu regieren. — Ja! Ja! — Das will Ich, so Gott Mir helfe!

Und nun befehle Ich das bestätigte Gesetz in die Hände des Allmächtigen Gottes, dessen Walten in der Geschichte Preußens handgreiflich zu erkennen ist, auf daß Er aus diesem Menschen-Werke ein Werkzeug des Heils machen wolle für unser theures Vaterland: nämlich der Geltendmachung Seiner heiligen Rechte und Ordnungen! Also sei es!

Hierauf folgte die Beeidigung der Verfassung durch die Mitglieder des Staats-Ministeriums, die beiden Kammer-Präsidenten und die sämmtlich erschienenen Mitglieder der ersten u. zweiten Kammer.

Wir lassen noch das Protokoll folgen, welches über die Handlung in ihrem ganzen Verlaufe aufgenommen worden ist.

Geschehen im Königl. Schlosse zu
Berlin am 6. Februar 1850.

Nachdem die in der Verfassungs-Urkunde für den preussischen Staat vom 5. Decbr. 1848 vorbehaltene Revision derselben beendet und die nach den Ergebnissen dieser Revision umgearbeitete Verfassungs-Urkunde unter dem 31. Januar 1850 von des Königs Majestät vollzogen worden, haben Allerhöchstdieselben den heutigen Tag dazu bestimmt, daß nach Art. 54 und 119 der revidirten Verfas-

sungs-Urkunde zu leistende eidliche Gelöbniß in Gegenwart der vereinigten Kammern abzulegen und gleichzeitig von Allerhöchsthren Ministern und von den Mitgliedern beider Kammern den im Artikel 108 der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Eid entgegenzunehmen. Zu diesem Zwecke hatten sich, nach Beendigung des zur Vorbereitung auf die feierliche Handlung angeordneten Vormittags-Gottesdienstes, die Minister Seiner Majestät, mit Ausnahme der durch Krankheit behinderten Staats-Minister von Cadenberg und Freiherr von Schleinitz, sowie beide Kammern, im Rittersaale des königl. Schlosses versammelt.

Um 11 Uhr nahm der Minister-Präsident Graf v. Brandenburg das Wort, erinnerte die Versammlung an den Zweck des heutigen Tages und erklärte die Handlung als eröffnet.

Die Führung des Protokolls wurde von Seiten des Staats-Ministeriums dem vortragenden Rath im Staats-Ministerium, geheimen Ober-Finanz-Rath Costenoble, von Seiten der ersten Kammer dem Schriftführer Abgeordneten von Bockum-Dolffs und von Seiten der zweiten Kammer dem Schriftführer Abgeordneten Gesler übertragen.

Nachdem hierauf durch die anwesenden Mitglieder des Staats-Ministeriums Sr. Majestät dem Könige gemeldet war, daß Alles zu der bevorstehenden feierlichen Handlung vorbereitet sei, begaben Sich, unter Vorantritt des Staats-Ministeriums, Se. Majestät mit Allerhöchsthrem Gefolge, in Begleitung Ihrer königl. Hoheiten der hier anwesenden Prinzen des königl. Hauses, in den Rittersaal und nahmen auf dem Thronsessel Platz. Die königl. Prinzen stellten sich zur Rechten, die Mitglieder des Staats-Ministeriums zur Linken des Thrones auf.

Des Königs Majestät legten hierauf, nach einer huldvollen Anrede an die Versammlung, das verfassungsmäßige eidliche Gelöbniß stehend und unter Aufhebung der Schwurfinger der rechten Hand mit folgenden Worten ab:

Jetzt aber, indem Ich die Verfassungs-Urkunde kraft königlicher Machtvollkommenheit hiermit bestätige, gelobe Ich feierlich, wahrhaftig und ausdrücklich vor Gott und Menschen, die Verfassung Meines Landes und Reiches fest und

unverbrüchlich zu halten und in Uebereinstimmung mit ihr und den Gesetzen zu regieren. Ja, Ja, das will Ich, so Gott Mir helfe!

Der Minister-Präsident richtete sodann an die anwesenden Mitglieder des Staats-Ministeriums und beider Kammern die Aufforderung, in Gegenwart Sr. Majestät den in der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Eid der Treue und des Gehorsams gegen den König und der gewissenhaften Beobachtung der Verfassung zu leisten. Die Eidesformel wurde durch den Protokollführer des Staats-Ministeriums mit folgenden Worten vorgelesen:

Sie schwören zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß Sie Sr. Majestät dem Könige treu und gehorsam sein und die Verfassung gewissenhaft beobachten wollen.

Zugleich erklärte der Protokollführer, daß der Eid durch die Worte zu leisten sei:

Ich (Vor- und Zuname) schwöre es, so wahr mir Gott helfe. Dabei wurde jedem Schwörenden anheimgestellt, am Schlusse diejenige Bekräftigungs-Formel hinzuzufügen, welche seinem religiösen Bekenntnisse entspreche.

Hierauf wurden durch den genannten Protokollführer die Mitglieder des Staats-Ministeriums in nachstehender Reihenfolge:

- 1) Minister-Präsident Graf v. Brandenburg,
- 2) Minister des Innern Freiherr v. Mantaußel,
- 3) Kriegs-Minister v. Strotha,
- 4) Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten v. der Heydt,
- 5) Finanz-Minister v. Rabe,
- 6) Justiz-Minister Simons,

zur Eidesleistung aufgerufen. Jeder Aufgerufene trat vor den Thron, erhob die drei ersten Finger der rechten Hand und sprach die Eidesworte.

In gleicher Weise wurde sodann der Eid zuerst von dem Präsidenten der ersten Kammer, v. Auerswald, und von dem Präsidenten der zweiten Kammer, Grafen v. Schwerin, demnächst von dem Schriftführer der ersten Kammer, Abgeordneten Bachler, sowie von den durch denselben namentlich aufgerufenen Mitgliedern der ersten Kammer, und endlich von dem Schriftführer der zweiten Kammer, Abgeordn. Groddeck, und von den durch

Lehteren namentlich aufgerufenen Mitgliedern der zweiten Kammer abgeleitet.

Nach beendigter Eidesleistung sprach der Präsident der ersten Kammer im Namen beider Kammern Sr. Majest. dem Könige den Dank des Landes für den Abschluß des Verfassungswerkes und dessen Beeidigung aus, worauf der Präsident der zweiten Kammer ein Hoch! auf Se. Majestät ausbrachte, in welches die Versammlung laut und freudig einstimmte.

Des Königs Majestät verließen hierauf mit Allerhöchstem Befolge, in Begleitung Ihrer königl. Hoheiten der Prinzen des königl. Hauses und der Mitglieder des Staatsministeriums, den Saal.

Nach der Rückkehr der Minister in die Versammlung erklärte der Minister-Präsident die heutige feierliche Handlung für geschlossen.

Ueber dieselbe ist das gegenwärtige Protokoll aufgenommen und zur Beglaubigung von den anwesenden Mitgliedern des Staats-Ministeriums, sowie von den Präsidenten beider Kammern in drei Ausfertigungen vollzogen worden, von denen eine der Protokollführer des Staatsministeriums, die zweite der Schriftführer der ersten Kammer, Abgeordneter v. Bockum-Dolffs, und die dritte der Schriftführer der zweiten Kammer, der Abgeordnete Geßler, an sich genommen hat.

(gez.) Friedrich Wilhelm Graf v. Brandenburg. Freiherr Otto v. Manteuffel. Karl Adolph v. Strotha. August v. d. Heydt. Rudolph v. Raabe. Ludwig Simons. Rudolph von Auerwald. Maximilian Heinrich Anton Karl Kurt Graf v. Schwerin.

Geschehen wie oben.

Karl Heinrich August Costenoble, geh. Ober-Finanz-Rath, als Protokollführer des Staatsministeriums.

Franz Heinrich Gottfried v. Bockum, genannt Dolffs, Schriftführer der ersten Kammer.

August Karl Ulrich Geßler, Schriftführer der zweiten Kammer.

Nach der Beschwörungsfeier fand ein großes Diner im weißen Saale statt. Während der Tafel erhob sich Se. Majestät der König und brachte folgenden Toast aus: „Ein kurzes, aber ein

gutes Wort, meine Herren! Den Dank des Vaterlandes aus dem Munde des Königs.“ Eine tiefe Bewegung folgte diesen mit erhobener Stimme ausgesprochenen Worten. Gegen Ende der Tafel brachte der Präsident der ersten Kammer, Herr v. Auerwald, dem Könige ein Hoch mit den Worten: „Dem Könige den Dank des Volkes aus dem Munde seiner Vertreter.“ Nach aufgehobener Tafel unterhielt sich Se. Maj. noch lange mit einzelnen Abgeordneten.

Die Verfassungs-Urkunde für den preussischen Staat.

(Publicirt im 3ten Stück der Gesesammlung unter No. 3212.)

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen etc. etc. thun kund und fügen zu wissen, daß Wir, nachdem die von Uns unterm 5. December 1818 vorbehaltlich der Revision im ordentlichen Wege der Gesesgebung verkündigte und von beiden Kammern Unseres Königreichs anerkannte Verfassung des preussischen Staats der darin angeordneten Revision unterworfen ist, die Verfassung in Uebereinstimmung mit beiden Kammern endgültig festgestellt haben.

Wir verkünden demnach dieselbe als Staats-Grundgesetz, wie folgt:

Titel 1.

Vom Staatsgebiete.

Art. 1. Alle Landestheile der Monarchie in ihrem gegenwärtigen Umfange bilden das preuß. Staatsgebiet.

Art. 2. Die Grenzen dieses Staatsgebietes können nur durch ein Gesetz verändert werden.

Titel 2.

Von den Rechten der Preußen.

Art. 3. Die Verfassung und das Gesetz bestimmen, unter welchen Bedingungen die Eigenschaft eines Preußen und die staatsbürgerlichen Rechte erworben, ausgeübt und verloren werden.

Art. 4. Alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich. Standesvorrechte finden nicht statt. Die öffentlichen Aemter sind, unter Einhaltung der von den Gesetzen festgestellten Bedingungen, für alle dazu Befähigten gleich zugänglich.

Art. 5. Die persönliche Freiheit ist gewährleistet. Die Bedingungen und Formen, unter welchen eine Beschränkung derselben, insbesondere eine Verhaftung zulässig ist, werden durch das Gesetz bestimmt.

Art. 6. Die Wohnung ist unverletzlich. Das Eindringen in dieselbe und Hausdurchsuchungen, so wie die Beschlagnahme von Briefen und Papieren, sind nur

in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen gestattet.

Art. 7. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahmegerichte u. außerordentliche Kommissionen sind unstatthaft.

Art. 8. Strafen können nur in Gemäßheit des Gesetzes angedroht oder verhängt werden.

Art. 9. Das Eigenthum ist unverletzlich. Es kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohles gegen vorgängige, in dringenden Fällen wenigstens vorläufig festzustellende Entschädigung nach Maßgabe des Gesetzes entzogen oder beschränkt werden.

Art. 10. Der bürgerliche Tod und die Strafe der Vermögens-Einziehung finden nicht statt.

Art. 11. Die Freiheit der Auswanderung kann von Staatswegen nur in Bezug auf die Wehrpflicht beschränkt werden. — Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden.

Art. 12. Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religions-Gesellschaften (Art. 30 und 31) und der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung wird gewährleistet. Der Genuß der bürgerlichen u. staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse. Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen.

Art. 13. Die Religions-Gesellschaften, so wie die geistlichen Gesellschaften, welche keine Korporationsrechte haben, können diese Rechte nur durch besondere Gesetze erlangen.

Art. 14. Die christliche Religion wird bei denjenigen Einrichtungen des Staats, welche mit der Religionsübung im Zusammenhang stehen, unbeschadet der im Artikel 12 gewährleisteten Religionsfreiheit, zum Grunde gelegt.

Art. 15. Die evangelische und römisch-katholische Kirche, so wie jede andere Religions-Gesellschaft, ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig und bleibt im Besitz und Genuß der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.

Art. 16. Der Verkehr der Religions-Gesellschaften mit ihren Oberen ist ungehindert. Die Bekanntmachung kirchlicher Anordnungen ist nur denjenigen Beschränkungen unterworfen, welchen alle übrigen Veröffentlichungen unterliegen.

Art. 17. Ueber das Kirchenpatronat und die Bedingungen, unter welchen dasselbe aufgehoben werden kann, wird ein besonderes Gesetz ergehen.

Art. 18. Das Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen ist, soweit es dem Staate zusteht und nicht auf dem Patronat oder besonderen Rechtstiteln beruht,

aufgehoben. — Auf die Anstellung von Geistlichen beim Militär und an öffentlichen Anstalten findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Art. 19. Die Einführung der Civilehe erfolgt nach Maßgabe eines besonderen Gesetzes, was auch die Führung der Civilstandsregister regelt.

Art. 20. Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.

Art. 21. Für die Bildung der Jugend soll durch öffentliche Schulen genügend gesorgt werden. — Eltern und deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die öffentlichen Volksschulen vorgeschrieben ist.

Art. 22. Unterricht zu erteilen und Unterrichts-Anstalten zu gründen und zu leiten, steht Jedem frei, wenn er seine sittliche, wissenschaftliche und technische Befähigung den betreffenden Staatsbehörden nachgewiesen hat.

Art. 23. Alle öffentlichen und Privat-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten stehen unter der Aufsicht vom Staate ernannter Behörden. — Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte und Pflichten der Staatsdiener.

Art. 24. Bei der Einrichtung der öffentlichen Volksschulen sind die konfessionellen Verhältnisse möglichst zu berücksichtigen. — Den religiösen Unterricht in der Volksschule leiten die betreffenden Religions-Gesellschaften. — Die Leitung der äußeren Angelegenheiten der Volksschule steht der Gemeinde zu. — Der Staat stellt, unter gesetzlich geordneter Betheiligung der Gemeinden, aus der Zahl der Befähigten die Lehrer der öffentlichen Volksschulen an.

Art. 25. Die Mittel zur Errichtung, Unterhaltung und Erweiterung der öffentlichen Volksschule werden von den Gemeinden und im Falle des nachgewiesenen Unvermögens ergänzungsweise vom Staate aufgebracht. — Die auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen Dritter bleiben bestehen. — Der Staat gewährleistet demnach den Volksschullehrern ein festes, den Lokalverhältnissen angemessenes Einkommen. — In der öffentlichen Volksschule wird der Unterricht unentgeltlich erteilt.

Art. 26. Ein besonderes Gesetz regelt das ganze Unterrichtswesen.

Art. 27. Jeder Preusse hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern. — Die Censur darf nicht eingeführt werden; jede andere Beschränkung der Pressfreiheit nur im Wege der Gesetzgebung.

Art. 28. Vergehen, welche durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung begangen werden, sind nach den allgemeinen Strafgesetzen zu bestrafen.

Art. 29. Alle Preussen sind berechtigt, sich ohne vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß friedlich und

ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu versammeln. — Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf Versammlungen unter freiem Himmel, welche auch in Bezug auf vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß der Verfügung des Gesetzes unterworfen sind.

Art. 30. Alle Preußen haben das Recht, sich zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, in Gesellschaften zu vereinigen. — Das Gesetz regelt, insbesondere zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit, die Ausübung des in diesem und in dem vorstehenden Artikel (29) gewährleisteten Rechts. — Politische Vereine können Beschränkungen und vorübergehenden Verböten im Wege der Gesetzgebung unterworfen werden.

Art. 31. Die Bedingungen, unter welchen Korporationsrechte erteilt oder verweigert werden, bestimmt das Gesetz.

Art. 32. Das Petitionsrecht steht allen Preußen zu. Petitionen unter einem Gesamtnamen sind nur Behörden und Korporationen gestattet.

Art. 33. Das Briefgeheimniß ist unverletzlich. Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen nothwendigen Beschränkungen sind durch die Gesetzgebung festzustellen.

Art. 34. Alle Preußen sind wehrpflichtig. Den Umfang und die Art dieser Pflicht bestimmt das Gesetz.

Art. 35. Das Heer begreift alle Abtheilungen des stehenden Heeres und der Landwehr.

Im Falle des Krieges kann der König nach Maßgabe des Gesetzes den Landsturm aufbieten.

Art. 36. Die bewaffnete Macht kann zur Unterdrückung innerer Unruhen und zur Ausführung der Gesetze nur in den vom Gesetze bestimmten Fällen und Formen und auf Requisition der Civilbehörde verwendet werden. In letzterer Beziehung hat das Gesetz die Ausnahmen zu bestimmen.

Art. 37. Der Militär-Gerichtsstand des Heeres beschränkt sich auf Strassachen und wird durch das Gesetz geregelt. Die Bestimmungen über die Militär-Disciplin im Heere bleiben Gegenstand besonderer Verordnungen.

Art. 38. Die bewaffnete Macht darf weder in noch außer dem Dienste berathschlagen oder sich anders als auf Befehl versammeln. Versammlungen und Vereine der Landwehr zur Berathung militärischer Einrichtungen, Befehle und Anordnungen sind auch dann, wenn dieselbe nicht zusammen berufen ist, untersagt.

Art. 39. Auf das Heer finden die in den Artikeln 5, 6, 29, 30 und 32 enthaltenen Bestimmungen nur insoweit Anwendung, als die militärischen Gesetze und Disciplinar-Vorschriften nicht entgegenstehen.

Art. 40. Die Errichtung von Lehen, und die Stiftung von Familien-Fideikommissen ist unter-

sagt. Die bestehenden Lehen und Familien-Fideikommissen sollen durch gesetzliche Anordnung in freies Eigenthum umgestaltet werden. Auf Familienstiftungen finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

Art. 41. Vorstehende Bestimmungen (Art. 40) finden auf die Thronlehen, das königliche Haus- und prinzliche Fideikommiß, so wie auf die außerhalb des Staates belegenen Lehen und die ehemals reichsunmittelbaren Besitzungen und Fideikommissen, insofern letztere durch das deutsche Bundesrecht gewährleistet sind, zur Zeit keine Anwendung. Die Rechts-Verhältnisse derselben sollen durch besondere Gesetze geordnet werden.

Art. 42. Das Recht der freien Verfügung über das Grundeigenthum unterliegt keinen andern Beschränkungen, als denen der allgemeinen Gesetzgebung. Die Theilbarkeit des Grundeigenthums und die Ablösbarkeit der Grundlasten wird gewährleistet.

Für die todte Hand sind Beschränkungen des Rechts, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, zulässig.

Aufgehoben ohne Entschädigung sind:

- 1) die Gerichtsherrlichkeit, die gutherrliche Polizei und die obrigkeitliche Gewalt, so wie die gewissen Grundstücken zustehenden Hoheitsrechte und Privilegien;
- 2) die aus diesen Befugnissen, aus der Schutzherrlichkeit, der früheren Erbunterthänigkeit, der früheren Steuer- und Gewerbe-Verfassung herstammenden Verpflichtungen.

Mit den aufgehobenen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, welche den bisherigen Berechtigten dafür oblagen.

Bei erblicher Ueberlassung eines Grundstückes ist nur die Uebertragung des vollen Eigenthums zulässig, jedoch kann auch hier ein fester ablösbarer Zins vorbehalten werden. — Die weitere Ausführung dieser Bestimmungen bleibt besondern Gesetzen vorbehalten.

Titel 3.

Vom Könige.

Art. 43. Die Person des Königs ist unverletzlich.

Art. 44. Die Minister des Königs sind verantwortlich. Alle Regierungs-Acte des Königs bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung eines Ministers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.

Art. 45. Dem König allein steht die vollziehende Gewalt zu. Er ernennt und entläßt die Minister. Er befiehlt die Verkündigung der Gesetze und erläßt die zu deren Ausführung nöthigen Verordnungen.

Art. 46. Der König führt den Oberbefehl über das Heer.

Art. 47. Der König besetzt alle Stellen im Heere, so wie in den übrigen Zweigen des Staatsdienstes, sofern nicht das Gesetz ein Anderes verordnet.

Art. 48. Der König hat das Recht, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, auch andere Verträge mit fremden Regierungen zu errichten. Letztere bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Kammern, sofern es Handelsverträge sind, oder wenn dadurch dem Staate Lasten, oder einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen auferlegt werden.

Art. 49. Der König hat das Recht der Begnadigung und Strafmilderung. — Zu Gunsten eines wegen seiner Amtshandlungen verurtheilten Ministers kann dieses Recht nur auf Antrag derjenigen Kammer ausgeübt werden, von welcher die Anklage ausgegangen ist. — Der König kann bereits eingeleitete Untersuchungen nur auf Grund eines besonderen Gesetzes niederschlagen.

Art. 50. Dem Könige steht die Verleihung von Orden und anderen mit Vorrechten nicht verbundenen Auszeichnungen zu. — Er übt das Münzrecht nach Maßgabe des Gesetzes.

Art. 51. Der König beruft die Kammern und schließt ihre Sitzungen. Er kann sie entweder beide zugleich oder auch nur eine auflösen. Es müssen aber in einem solchen Falle innerhalb eines Zeitraumes von sechszig Tagen nach der Auflösung die Wähler und innerhalb eines Zeitraums von neunzig Tagen nach der Auflösung die Kammern versammelt werden.

Art. 52. Der König kann die Kammern vertagen. Ohne deren Zustimmung darf diese Vertagung die Frist von 30 Tagen nicht übersteigen und während derselben Session nicht wiederholt werden.

Art. 53. Die Krone ist, den königlichen Hausgesetzen gemäß, erblich in dem Mannsstamme des königlichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge.

Art. 54. Der König wird mit Vollendung des achtzehnten Lebensjahres volljährig. — Er leistet in Gegenwart der vereinigten Kammern das eidliche Gelöbniß, die Verfassung des Königreichs fest und unverbrüchlich zu halten und in Uebereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren.

Art. 55. Ohne Einwilligung beider Kammern kann der König nicht zugleich Herrscher fremder Reiche sein.

Art. 56. Wenn der König minderjährig oder sonst dauernd verhindert ist, selbst zu regieren, so übernimmt derjenige volljährige Agnat (Art. 53), welcher der Krone am nächsten steht, die Regentschaft. Er hat sofort die Kammern zu berufen, die in vereinigtter Sitzung über die Nothwendigkeit der Regentschaft beschließen.

Art. 57. Ist kein volljähriger Agnat vorhanden und nicht bereits vorher gesetzliche Fürsorge für diesen Fall getroffen, so hat das Staatsministerium die Kammern zu berufen, welche in vereinigtter Si-

zung einen Regenten erwählen: Bis zum Antritt der Regentschaft von Seiten desselben führt das Staatsministerium die Regierung.

Art. 58. Der Regent übt die dem Könige zustehende Gewalt in dessen Namen aus. Derselbe schwört nach Einrichtung der Regentschaft vor den vereinigten Kammern einen Eid, die Verfassung des Königreichs fest und unverbrüchlich zu halten und in Uebereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren.

Bis zu dieser Eidesleistung bleibt in jedem Falle das bestehende gesammte Staatsministerium für alle Regierungshandlungen verantwortlich.

Art. 59. Dem Kron-Fideikommiß-Fonds verbleibt die durch das Gesetz vom 17. Januar 1820 auf die Einkünfte der Domainen und Forsten angewiesene Rente. (Der Schluß folgt.)

Kirchen : Nachrichten.

A. In der Kreuzkirche:

Sonntag, den 17. Februar 1850.

Amts-Predigt: Hr. Diae. Bornmann.

Nachmittags-Predigt: Herr Katechet Schmidt.

Amts-Woche: Herr Diae. Bornmann.

B. In der Frauenkirche.

Amts-Predigt: Herr Archidiae. Jüngling.

Für die Bertelsdorfer Kirchengemeinde predigt Hr. Katechet Schmidt.

Auch wird Sonntag, den 17. Februar, die Collecte für die armen Studirenden auf der Universität zu Breslau erhoben. Zur Einsammlung derselben sind deshalb bei dem Vor- und Nachmittags-Gottesdienste in der Kreuzkirche und in der Frauenkirche die Becken an den Kirchthüren ausgesetzt.

C. In der Waisenhauskirche:

Dienstag, den 19. Februar, Nachmittags um 4 Uhr, Andachtsstunde: Herr Diae. Bornmann.

Geboren.

Den 19. Decbr. 1849 dem Bürg. u. Kaufmann, Herrn Friedrich Adolph Broche, ein Sohn, Hans Friedrich Adolph.

— Den 27. Jan. 1850 dem Bürg. und Gartenbesitzer Karl Gotthelf Paul, eine Tochter, Auguste Ernestine.

— Den 28. dem B. Huf- u. Waffenschmiedt-Mstr. Johann Ferdinand Müller, ein Sohn, Friedrich Herrmann.

— Den 29. dem Häusler u. Weber Karl August Wunsch in Ketzdorf, ein Sohn, Karl August Wilhelm. — Den 4. Febr. dem Bürg. u. Hausbesitzer Johann Gottlieb Weinert, eine Tochter, Clara Amalie.

Getraut.

Den 12. Febr. Meister Johann Gottlob Reck, B. und Tischler in Görlitz, mit Jgfr. Louise Adelhaid Härtelt.

Gestorben.

Den 5. Februar der Weber und Hausbesitzer Johann Gottlob Hänisch, alt 70 J. 9 M. —

Anruf zur Unterstützung!

Durch die Eisverfahrungen im Queis ist bei dem eintretenden Schauwetter der größte Theil der Dörfer **Beerberg** und **Schadewalde** zweimal und ein Theil der Stadt **Marklissa** einmal unter Wasser gesetzt worden, und es haben hierdurch mehrere Personen einen erheblichen Schaden erlitten.

Die Bewohner hiesiger Stadt ersuche ich, zur Milderung der hilflosen Lage der Beschädigten beizutragen und milde Gaben auf dem landrathlichen Bureau abzugeben, indem ich unter Zuziehung der Ortsgerichte und Behörden mich der Vertheilung der eingegangenen Gelder gern unterziehen werde.

Lauban, den 11. Januar 1850.

Der Königl. Landrath.
i. B. Deetz.

Verkaufs-Anzeige.

Auf dem Domin. Mittel-Langenöls, Mittelgut, liegen circa 10 Centn. rothe Klee Saat und 100 Sack ausgezeichnet schöne Koch- und Saamen-Erbfen zum Verkauf bereit.

Auch zwei schwere, fette Kühe, und ein junges starkes Ackerpferd von schwarzer Farbe, Wallach, sind daselbst zu verkaufen.

Die nächste Sitzung des Vereins für Gesetz und Ordnung wird den geehrten Mitgliedern des Vereins **auf dem Wege des Circulars** noch besonders angezeigt werden.

Lauban, den 12. Februar 1850.

Der Vorstand.

Geld- und Fonds-Course

vom 11. Februar 1850.

Holl. u. Kaiserl. Rand-Ducaten 95½ Gld.

Friedrichsd'or 113½ Br.

Louisd'or 112½ Br.

Poln. Courant 95¾ Gld.

Oesterreichische Banknoten 91½ Br.

Freiwillige Staats-Anleihe 50 106¾ Gld.

Staats-Schuld-Scheine pr. 1000 Rthlr. 89 Br.

Gr.-Herz.-Posener Pfandbriefe 40 100¾ Gld.

dito dito neue dito 3½ 90¾ Br.

Schles. Pfandbr. à 1000 Rthlr. 3½ 95¼ Gld.

dito Litt. B. à 1000 Rthlr. 40 100¾ Br.

dito à 1000 Rthlr. 3½ 93½ Br.

Neue poln. dto. 95½ Br.

Laubaner Getreide- und Victualien-Preise

vom 6. Februar 1850:

Der Scheffel	Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
	Al.	Sgr.	o.	Al.	Sgr.	o.	Al.	Sgr.	o.	Al.	Sgr.	o.
Höchster	2	3	9	1	1	6	—	23	9	—	16	6
Niedrigster	1	25	6	—	27	6	—	21	3	—	15	6
Heu (durchschnittlich) à Centn.	13 Sgr. 9 Pf.			Schöpfensfleisch à Pfund			2 Sgr. 6 Pf.					
Stroh (desgl.) à Schoek	3 Thlr. 10 : 6 :			Kalbfleisch			— : 6 :					
Rindfleisch à Pfund	2 : — :			Bier à Quart			— : 10 :					
Schweinfleisch —	2 : 6 :			Einfacher Korn à Quart			2 Sgr. Doppelster 5 Sgr.					

Semmelwoche: Herr Mezke auf der Brüdergasse und Herr Haase auf der Görlitzergasse.

Garküche: Hr. Weinert auf der Mönchs-Gasse.

Redaction, Druck und Verlag von den Gebr. Scharf in Lauban.